



Handreichung für Elternbeiräte

der städtischen Kindertageseinrichtungen



In Kooperation mit:



GKB



Impressum

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Presse und Kommunikation
Bayerstraße 28
80335 München

Inhaltliche Verantwortung:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA–Städtischer Träger und
Geschäftsbereich Grund-, Mittel-, Förderschulen
und Tagesheime – Ganztägige Betreuung (A-4)
E-Mail: elternkooperation@muenchen.de

Redaktion:

KITA-Kommunikation und Marketing

Fotos:

KITA, Michael Nagy, Presse- und Informationsamt

Gestaltung: maurer und sigl, München

Stand: Juni 2018

Inhalt

Vorwort	5
1. Aufgabenbereiche	6
2. Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung	7
3. Basisstandards des Referats für Bildung und Sport	8
4. Elternbeiratswahl	11
5. Elternbeiratssitzungen	16
6. Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger	18
7. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Grundschule	19
8. Informations- und Anhörungsrecht vor wichtigen Entscheidungen	24
9. Beratung auf Einrichtungsebene	25
10. Gemeinsame Abstimmung und Fortschreibung der Konzeption	29
11. Umgang mit Spenden	30
12. Der Rechenschaftsbericht	33
13. Häufige Fragen	36
14. Link- und Literaturliste	40



Vorwort

Liebe engagierte Eltern, liebe Elternbeiräte,

Sie stellen Engagement und Zeit zur Verfügung – davon werden Ihre Kinder und Ihre Kindertageseinrichtung sehr profitieren! Sie planen Feste, helfen im Alltag der Kindertageseinrichtung mit und unterstützen das pädagogische Personal bei Bedarf. Dies alles ist ausgezeichnet!

Sie dürfen sich sicher sein, dass Ihr Engagement zukunftsfähig ist: Alles weist darauf hin, dass die Lebenswelten der Kinder viel enger zu verknüpfen sind, d.h. Kindertageseinrichtung und Eltern viel mehr miteinander kooperieren werden, damit das Bestmögliche für Ihre Kinder entstehen kann.

Die Landeshauptstadt München unterstützt Sie in diesem Engagement mit dieser Handreichung. Damit können Sie schneller aktiv werden, denn wichtige Fragen finden Sie sofort beantwortet. In allen schwierigen Belangen stehen Ihnen der Gemeinsame Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime (GEBHT), der Gemeinsame Elternbeirat der städtischen Kindergärten (GKB) und der Gemeinsame Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri), sowie die „Elternkooperation“ des Städtischen Trägers immer zur Seite!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg bei Ihrem Engagement!

Ihr

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime der LHM:
GEBHT (www.gebht.musin.de)

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten der LHM:
GKB (www.gkb.musin.de)

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen der LHM:
GEbKri (www.gebkri.musin.de)

1. Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten des Kindertageseinrichtungsbeirates sind in *Artikel 11 und 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)* geregelt – im Wortlaut nachzulesen unter www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig/.



Übersicht: Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten des Elternbeirats

2. Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung

- Nach *Artikel 14 Absatz 1 BayKiBiG* ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.
- Zentrale Aufgabe des Elternbeirats ist die Förderung der Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertageseinrichtung und dem pädagogischen Personal.

Informations- und Anhörungsrechte

In *Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG* werden Informations- und Anhörungsrechte festgelegt (siehe auch Seite 24, Kapitel 8). Die endgültige Entscheidung obliegt dem Träger. Das Votum der Elternbeiräte bindet ihn nicht.

Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG gibt dem Elternbeirat das Recht, informiert und gehört zu werden. Diese Informationspflicht seitens der Kindertageseinrichtung ist rechtzeitig wahrzunehmen. D. h. dem Elternbeirat soll nach Möglichkeit ausreichend Zeit bleiben, sich auch intern abzustimmen und zu äußern. In der Regel sollte dem Elternbeirat deshalb mindestens eine Woche vor der Entscheidung des Trägers bzw. der beauftragten Leitung der Kindertageseinrichtung die Fragestellung bzw. Information vorliegen, damit er sich noch ein eigenes Urteil bilden kann.

Mitwirkung

Vgl.: *Artikel 14 Absatz 2 bis 5 BayKiBiG*

- **Jahresplanung:** Eine der Grundlagen der Jahresplanung bilden die Ergebnisse und die daraus resultierenden Ziele der jährlichen Elternbefragung. Im Rahmen der Jahresplanung wird der Elternbeirat über wichtige Termine und Ereignisse im Jahresverlauf, wie Schließzeiten, Veranstaltungen und Projekte, informiert und an diesen beteiligt (siehe Formblatt Jahresplanung*).
- **Planung und Gestaltung:** Der Elternbeirat wirkt mit bei der Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Leitung (siehe Kapitel 9).
- **Öffnungs- und Schließzeiten:** Der Elternbeirat berät über die Öffnungs- und Schließzeiten in der Kindertageseinrichtung.
- **Fortschreibung der Konzeption:** Bei den Prozessen der konzeptionellen Weiterentwicklung kann der Elternbeirat beratend mitwirken. Insofern kommt dem Elternbeirat ein qualifiziertes Anhörungsrecht zu. Die endgültige inhaltliche Festlegung der pädagogischen Konzeption bleibt allein dem Träger vorbehalten.
- **Rechenschaftsbericht:** Der Rechenschaftsbericht umfasst eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats im vergangenen Kindertageseinrichtungsjahr. Der Rechenschaftsbericht ist zum Ende des Kindergartenjahres bei der Einrichtungsleitung abzugeben (siehe Formblatt Rechenschaftsbericht).

Neben dem BayKiBiG hat die Landeshauptstadt München Standards für die Zusammenarbeit der Einrichtungen mit dem Elternbeirat definiert.

Zur Vertiefung dient die Satzung für Kindertageseinrichtungen und die Satzung der Gemeinsamen Elternbeiräte unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht.html>.

* Alle Formblätter online (www.muenchen.de/kita unter Elternbeteiligung).

3. Basisstandards des Referats für Bildung und Sport¹

3a Basisstandards zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in den städtischen Häusern für Kinder, Kindergärten und Horten

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Einleitung

„Eltern² und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen“ (Art. 11 Abs. 2 BayKiBiG). Diese Zusammenarbeit bildet die Basis für das Wohlbefinden und die individuelle Entwicklung des Kindes. Für das Kind ist es wichtig, dass es die beiden Lebensräume Familie und Kindertageseinrichtung miteinander verknüpfen kann.

Standards

- Die Hauskonzeption der Kindertageseinrichtung wird allen Eltern bekannt gegeben. Bei Veränderungen ist der Elternbeirat vorab informiert und in den Entwicklungsprozess miteinbezogen.
- Den Eltern wird jedes Kindertageseinrichtungsjahr ein Entwicklungsgespräch angeboten. In diesem Gespräch tauschen sich Eltern und das pädagogische Personal rund um die Themen Bildung, Erziehung und Betreuung aus. Bei Bedarf unterstützt das pädagogische Personal die Eltern bei der Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Fachstelle.
- Eltern haben die Möglichkeit in der Kindertageseinrichtung zu hospitieren.
- Eltern haben die Möglichkeit, ihre Ressourcen und Fähigkeiten in geeigneter Weise einzubringen.
- Die Kindertageseinrichtung bindet den Elternbeirat im Rahmen der jährlichen Elternbefragung bei der Erstellung und der Auswertung des internen Fragebogens mit ein.
- Entsprechend der räumlichen Ressourcen der Einrichtung ist eine Möglichkeit für Elternkontakte vorhanden.
- Die inklusiven Basisstandards werden allen Eltern bekannt gegeben.
- Neugewählte Elternbeiräte werden auf die Handreichung für Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen hingewiesen. Der Verweis auf das Internet genügt: <http://www.muenchen.de/kita>

(Stand: März 2018)

¹⁾ Zu den Basisstandards der städtischen Kinderkrippen und städtischen KiTZe wird auf die Pädagogische Rahmenkonzeption für Kinderkrippen und auf die Pädagogische Rahmenkonzeption für KinderTagesZentren der Landeshauptstadt München verwiesen.

²⁾ Im Text ist von Eltern bzw. von Müttern und Vätern die Rede. Damit sind stets die Personensorgeberechtigten gemeint.

3b Basisstandards zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung in den städtischen Tagesheimen

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Einleitung

„Die Umsetzung der Erziehungspartnerschaft bedarf einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen aktiven Teilhabe der Eltern und berücksichtigt die Vielfalt der Familien, deren Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten, sich am Geschehen in der Einrichtungen zu beteiligen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Kinderbildungsverordnung, kurz AVBayKiBiG).“

Die Grundhaltung ist geprägt von einer gemeinsamen Verantwortung auf Basis eines partnerschaftlichen Miteinanders zum Wohle des Kindes.

Das pädagogische Personal pflegt einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit allen Familien.

Elterneinbindung

- In jedem Tagesheim wählen die Eltern zu Beginn des Einrichtungsjahres einen Elternbeirat.
- Neugewählten Elternbeiräten wird die Handreichung für Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen von der Leitung ausgehändigt und ein Verweis auf das Internet gegeben: www.muenchen.de/kita.
- Die Leitung bietet dem Elternbeirat mindestens einmal im Quartal pro Einrichtungsjahr einen Jour fixe an.
- Einmal jährlich findet eine anonyme Elternbefragung statt. Die Ergebnisse werden den Eltern in Form von Grafiken bekanntgegeben.
- Die Eltern erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen bei Projekten, Festen sowie pädagogischen Aktionen einzubringen und können somit aktiv mitgestalten.
- Das pädagogische Personal bietet den Eltern die Gelegenheit zur Hospitation.

Elterninformation

- Den Eltern wird mindestens einmal pro Einrichtungsjahr ein Entwicklungsgespräch angeboten, um sich ganzheitlich über ihr Kind zu informieren. Im gemeinsamen Austausch werden weitere Erziehungsziele benannt.
- In einem Einrichtungsjahr finden mindestens zwei Elternabende pro Gruppe statt. Eine schriftliche Einladung dazu erhalten die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Termin.
- Alle relevanten Themen des Tagesheimes werden den Eltern mitgeteilt. Gemäß *Artikel 14 (2) BayKiBiG* wird „der Elternbeirat [...] informiert und angehört. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern sowie die Öffnungs- und Schließzeiten.“
- Die Konzeption des jeweiligen Tagesheimes ist allen Eltern bekannt gegeben. Bei Veränderungen wird der Elternbeirat vorab informiert und in den Entwicklungsprozess miteinbezogen.

Elternberatung/Elternbildung

- Zur Stärkung der Erziehungskompetenz findet mindestens einmal pro Einrichtungsjahr eine elternbildende Maßnahme in Abstimmung mit dem Elternbeirat statt.
- Bei Bedarf berät das pädagogische Personal zu externen Fachdiensten und sozialen Diensten im Stadtteil. Es vermittelt und begleitet nach Möglichkeit den Erstkontakt. Informationsmaterial dazu liegt im Tagesheim aus.

Elternvernetzung

- Das Tagesheim unterstützt Kontakte unter den Eltern und bietet eine geeignete Plattform zur Pflege und Vernetzung.
- Die Kontaktdaten des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Horte und Tagesheime (GEBHT) werden allen Eltern bekannt gegeben.

Beschwerdemanagement

- Das pädagogische Personal ist offen für Anregungen und Kritik.
- Die Eltern erhalten eine verbindliche Rückmeldung durch das pädagogische Personal.
- In der Konzeption ist ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden festgelegt. Das pädagogische Personal hält sich daran.
- Die Tagesheimleitung steht als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Elternbeiratswahl

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wahl des Elternbeirats in städtischen Kindertageseinrichtungen sind im Folgenden aufgeführt.

4.1 Einladung

- Die Wahl findet im Oktober statt. Der genaue Termin wird zwischen der Leitung der Einrichtung und der vorsitzenden Person des aktuellen Elternbeirats vereinbart.
- Die Eltern werden spätestens eine Woche vor der Wahl von der Einrichtungsleitung schriftlich zur Wahlversammlung eingeladen.

4.2 Wahlvorschläge

- Die abgegebenen Wahlvorschläge sollen rechtzeitig in der Einrichtung bekannt gegeben werden (z. B. Aushänge, Plakatierung, Fotos).
- Alle Eltern sollen gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich aufstellen zu lassen und sollen vor der Wahl wissen, welche Personen insgesamt kandidieren.
- Bis spätestens einen Tag vor der Wahl können schriftliche Wahlvorschläge gemacht werden. Mündlich können auch nach Beginn der Wahlversammlung, aber vor der Durchführung der Wahl, Vorschläge von den anwesenden Eltern eingebracht werden.

4.3 Wahlberechtigung/Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- Wahlberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Eltern der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Personensorgeberechtigten haben je Kind eine Stimme.
- Wählbar sind alle Eltern, deren Kind(er) die Einrichtung besuchen. Ausgenommen sind die in der Einrichtung beschäftigten Personen (Personal).
- Es können aber auch Eltern, die an der Wahlversammlung nicht persönlich teilnehmen, kandidieren, sofern sie ihre Wahl nicht im Vorfeld abgelehnt haben.
- Eine Anwesenheitsliste zur Prüfung der Wahlberechtigung/Stimmberechtigung wird geführt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur persönlich anwesende, stimmberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen.

4.4 Eröffnung der Wahlversammlung

- Die Wahlversammlung wird von der/dem bisherigen Elternbeiratsvorsitzenden eröffnet und geleitet.
- In den Einrichtungen, die bisher keinen Elternbeirat hatten, übernimmt die Leiterin/der Leiter der Kindertageseinrichtung die Leitung der Wahl.
- Die Versammlungsleitung informiert die Anwesenden über die Grundsätze der Wahl, das Wahlverfahren und alle vorliegenden Wahlvorschläge.

4.5 Wahlvorstand

- Vor der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus der/dem aktuell noch amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden und zwei Wahlberechtigten als Beisitzerin/Beisitzer. Über deren Bestellung wird in aller Regel durch offene Abstimmung entschieden.
- Bei der erstmaligen Wahl des Elternbeirats übernimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung den Wahlvorstand.

4.6 Durchführung der Wahl

- In der Regel erfolgt die Wahl schriftlich und geheim im Rahmen einer öffentlichen Wahlversammlung. **Die Wahlversammlung kann aber auch einstimmig die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.**
- Jede/r Wahlberechtigte erhält für jedes Kind einen Stimmzettel. Grundsatz: Pro Kind – ein Stimmzettel. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn beide Elternteile anwesend sind.
- Es sind so viele Elternbeiratsmitglieder sowie Nachrückerinnen und Nachrücker zu wählen, wie in Tabelle 4.7 dargestellt.
Beispiel: In einer Einrichtung bis zu 100 Kinder sind bis zu sieben Elternbeiräte und bis zu drei Nachrückerinnen/Nachrücker zu wählen.
- Die geheime Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahlversammlung Anwesenden. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden. Die Mehrfachabgabe von Stimmen ist ausgeschlossen.
- Alle anwesenden Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.
- Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- Es sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erzielten Anzahl an Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los den Nachrang. Stimmzettel mit mehr Personen, als zu wählen sind, sind ungültig.
- Bei einer Stimmgleichheit entscheidet ein Losverfahren, wer dem Elternbeirat angehört und wer Nachrückerin/Nachrücker ist.
- Nach Auswertung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ist das Wahlergebnis offiziell festzustellen und in der Wahlversammlung bekannt zu geben.

4.7 Zusammensetzung des Elternbeirates

- Grundsätzlich wird in jeder Einrichtungsart Krippe, Kindergarten, Hort, Häuser für Kinder 0–6 Jahre, Häuser für Kinder 3–12 Jahre, Häuser für Kinder 0–12 Jahre und Tagesheim jeweils nur ein Elternbeiratsgremium gebildet.

Konkret muss der Elternbeirat über alle Häuserarten gewählt werden:

Tabelle für alle Hausarten	Anzahl von notwendigen Nachrückern
bis 100 Kinder – bis zu 7 Beiräte	bis 100 Kinder – bis zu 3 Nachrücker_innen
ab 100 Kinder – bis zu 9 Beiräte	ab 100 Kinder – bis zu 3 Nachrücker_innen

- Es sollte pro Haus für Kinder mit verschiedenen Altersstufen jeweils mindestens eine Vertretung aus jeder Altersstufe in den Elternbeirat gewählt werden.
- Da die Elternbeiratsmitglieder in gemeinsamer Wahl aller Altersgruppen bestimmt werden, wird sich im Normalfall eine Vertretung aus Eltern mit Kindern in verschiedenen Altersstufen ergeben.
- Eine Empfehlung zur Verteilung der Sitze nach Altersgruppen innerhalb des Gremiums kann jedoch abgegeben werden (z. B. nach Anteil der Altersgruppe an der Gesamtkinderzahl der Einrichtung). Grundsätzlich ist auf eine Gleichberechtigung der Altersbereiche und Geschlechter hinzuwirken.

Beispiel zur Zusammensetzung des Gesamtelternbeiratgremiums:

Haus für Kinder über 151 Kinder, davon drei Kindergartengruppen, eine Hortgruppe, drei Krippengruppen: Vorgabe nach Tabelle insgesamt bis zu neun Elternbeiratsmitglieder und bis zu drei Nachrückerinnen/Nachrücker.

Dabei könnten z. B. drei Mitglieder aus der Altersstufe 0–3 Jahre sein, drei Mitglieder aus der Altersstufe 3–6 Jahre und drei Mitglieder aus der Altersstufe 6–10 Jahre. Die Nachrückerinnen und Nachrücker können ebenfalls aus verschiedenen Altersstufen gestellt werden.

Falls dies nicht möglich sein sollte, sollten im Elternbeirat wenigstens zwei verschiedene Altersgruppen vertreten sein. Es sollte vermieden werden, dass nur eine Altersstufe im Elternbeirat vertreten ist.

Bei Häusern für Kinder, die räumlich auf mehrere Gebäude verteilt sind, sollte auf Altersstufen- und Gebäudezugehörigkeit geachtet werden.

4.8 Mitgliedschaft im Elternbeirat

- Die gewählten Elternbeiratsmitglieder bilden den Elternbeirat der Einrichtung. Zum Gesamtelternbeirat zählen ausschließlich die in den Gesamtelternbeirat gewählten Mitglieder, **aber nicht** die Nachrückerin/der Nachrücker. Diese rücken erst beim Ausscheiden eines Gesamtelternbeiratsmitglieds im Nachrang der jeweiligen Stimmenanzahl bzw. der Reihenfolge der Auslosung nach.
- Jedes Elternbeiratsmitglied kann das Gremium jederzeit verlassen.
- Es scheidet spätestens aus, wenn kein eigenes Kind mehr die Einrichtung besucht.
- Wenn die/der Elternbeiratsvorsitzende zum Ende des Jahres ausscheidet, weil auch ihr/sein Kind die Einrichtung nicht mehr besucht, so ist durch sie/ihn rechtzeitig ein noch aktuelles Elternbeiratsmitglied zu bestimmen, welches im kommenden Betreuungsjahr die Wahl durchführen wird.
- Sollte sich das gesamte Elternbeiratsgremium am Ende des Betreuungsjahres auflösen, wird wie folgt vorgegangen: Durch den amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden wird eine Person aus der Elternschaft benannt, deren Kind die Einrichtung weiterhin besuchen wird und welche sich bereit erklärt, die Elternbeiratswahl im kommenden Betreuungsjahr durchzuführen.
- Eine Nachwahl findet nicht statt, auch wenn keine Nachrückerinnen/Nachrücker mehr vorhanden sind oder sogar die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates absinkt. Die etwa verbleibenden Mitglieder/das verbleibende Mitglied übernehmen/übernimmt die Aufgaben und sind/ist als Elternbeirat noch arbeitsfähig.

4.9 Vorsitzende/Vorsitzender im Elternbeirat

- Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte bei der ersten Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Zur ersten Sitzung lädt das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied. Bei Stimmengleichheit und bei erfolgter Abstimmung mittels Handheben entscheidet das Los. Häufig erfolgt die erste Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- Die/Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirates kann als Aufwendungsersatz eine finanzielle Zuwendung erhalten (im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Mittel). Es muss ein Antrag gestellt werden. Das entsprechende Formblatt erhält man bei der Einrichtungsleitung. Die Formblätter sind eingestellt im stadinternen Wikikita unter: **Elternbeirat**.

4.10 Niederschrift

- Die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt in zweifacher Ausführung eine Niederschrift zur Elternbeiratswahl an. Sie enthält Informationen über die Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes, die Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Feststellung des Wahlergebnisses sowie Erklärungen zur Ablehnung der Wahl. Eine Vorlage für das Protokoll findet man unter www.muenchen.de/kita unter Elternbeteiligung.
- In der Niederschrift sind die Adressen der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters anzugeben.
- Die Niederschrift ist am Ende der Wahlversammlung abzuschließen. Die Niederschrift muss die genauen Stimmenanzahlen enthalten. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Diese Person hat auf evtl. Unrichtigkeiten hierbei hinzuweisen. Nachträgliche Berichtigungen sind unzulässig.
- Ein Exemplar der Niederschrift verbleibt bei den Unterlagen des Elternbeirats.
- Ein Exemplar verbleibt in der Einrichtung.

4.11 Die Gemeinsamen Elternbeiräte

Alle Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen werden durch die übergeordneten Elternvertretungsgremien des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Kinderkrippen (GeBKri), des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Kindergärten (GKB) und des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Horte und Tagesheime (GEBHT) in ihren Interessen und Anliegen gegenüber dem Städtischen Träger vertreten.

Die übergeordneten Elterngremien sind durch die Gemeinsamen Elternbeiräte legitimiert und werden bei wichtigen Veränderungen gehört und einbezogen, zum Beispiel bei Streikmaßnahmen. Sie können so die Transparenz und Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit aller Beteiligten optimal unterstützen.

4.12 Wahl der Gemeinsamen Elternbeiräte im November eines Jahres

Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen der LHM (GeBKri)

Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten der LHM (GKB)

Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime der LHM (GEBHT)

Die einzelnen Elternbeiräte bestimmen im Vorfeld der jeweiligen Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat, welches Elternbeiratsmitglied sie als wahlberechtigte Delegierte/wahlberechtigter Delegierter vertritt. Ebenso wählen sie eine Ersatz-Delegierte/einen Ersatz-Delegierten für den Fall einer Verhinderung der/des Delegierten an der öffentlichen Wahlversammlung im November. Sollte keine Delegierte/kein Delegierter bestimmt werden, so ist die/der Vorsitzende wahlberechtigt, im Verhinderungsfall die Stellvertretung

Bei zwei bis drei Altersstufen in Häusern für Kinder können auch – entsprechend der Altersmischung vor Ort – zwei bzw. drei wahlberechtigte Delegierte bestimmt werden. Diese Delegierten können dann jeweils an der Wahl der Gemeinsamen Elternbeiräte teilnehmen, für deren Altersstufe sie bestimmt wurden.

5. Elternbeiratssitzungen

Elternbeiratssitzungen sind Treffen der gewählten Mitglieder des Elternbeirates. Es wird empfohlen, dass sich der Elternbeirat regelmäßig zu Elternbeiratssitzungen trifft, um wichtige Themen zu besprechen.

Empfehlungen zur Durchführung

- Generell sind Elternbeiratssitzungen öffentlich. In Ausnahmefällen können nichtöffentliche Elternbeiratssitzungen einberufen werden.
- In der Regel sollten die zu besprechenden Punkte eine Woche vor der Elternbeiratssitzung bekannt gegeben sein.
- Der Termin öffentlicher Elternbeiratssitzungen, ggf. mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten, wird in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, bekannt gemacht.
- Die Einrichtungsleitung übt das Hausrecht in der Einrichtung aus und hat aus diesem Grund auch das Recht und die Pflicht, Aushänge in der Einrichtung zu überprüfen und vor Aushang abzuzeichnen.
- Einladungen zu nichtöffentlichen Elternbeiratssitzungen gehen ausschließlich dem Elternbeirat, in der Regel spätestens eine Woche vorher, mit dem Vermerk „nichtöffentliche Sitzung“ zu.
- Die Einrichtung hat gegenüber dem Elternbeirat die Vorgaben des Datenschutzes hinsichtlich der Nicht-Weitergabe von Personaldaten oder Sozialdaten der Kinder bzw. ihrer Elternhäuser zu beachten. Dies gilt auch in nichtöffentlichen Sitzungen und Einzelgesprächen.
- Vertrauliche Themen (zum Beispiel kindbezogene Themen) sind ausschließlich mit den betroffenen Personen zu besprechen. Keinesfalls sind solche Themen in Sitzungen zu behandeln.
- Der Elternbeirat lädt ein. Es empfiehlt sich, die Termine für Elternbeiratssitzungen halbjährlich, am besten aber über das gesamte Jahr, zu vereinbaren. So sind alle Beteiligten langfristig informiert.
- Elternbeiratssitzungen sollen zeitlich begrenzt werden (z. B. von 19 bis 21 Uhr).
- Sofern keine Schriftführung gewählt wurde, sollte eine Protokollantin/ein Protokollant festgelegt werden. Diese Person erstellt das Protokoll.
- Es sollte vorab vereinbart werden, in welcher Form das Protokoll den Eltern bekannt gemacht wird, z. B. als Aushang.
- Gesprächsführung (zum Beispiel im Wechsel) vorher festlegen hilft, alle vorgesehenen Punkte zu besprechen. Die Tagesordnung wird bestätigt und zeitlich differenziert.
- Es ist ratsam, zielorientierte Vereinbarungen in der Elternbeiratssitzung zu treffen: Wer macht was wann?
- Beschlüsse des Elternbeirats sind mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder zu fassen und im Protokoll zu vermerken.

Musterprotokoll einer Elternbeiratssitzung

Musterprotokoll

Datum:
 Telefon:
 Telefax:
 E-mail:

Kindertageseinrichtung:

Protokoll der Elternbeiratssitzung vom
 von bis
 Sitzungsort:

Teilnehmerinnen:

entschuldigt:

Moderation:
 Protokoll:

TOP	Ergebnisse	Verantw.	Termin	erledigt
1	Genehmigung des Protokolls vom 18.01. ...	Frau Meier		erledigt
2	Sommerfest Planung/Durchführung Ausstattung	Päd. Team: Herr Wagner Frau Winter EB: Frau Huber, Herr Dinc	15.06. ...	
3	Leseprojekt Pädagogische Inhalte Planung/Durchführung	Städt. Bibl. Frau Adler, Päd. Team: Herr Yildaz EB: Frau Sollner Schule: Herr Mans	Kiga/ Schuljahr 2018/19	
4	...			
5	Sonstiges:			

Tischvorlagen:
 Feste, Projekte

i. A. Unterschrift

Link unter: www.muenchen.de/kita unter Elternbeteiligung

6. Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger

Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 BayKiBiG:

„Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.“

Wir als Städtischer Träger unterstützen die aktive Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten unserer Kindertageseinrichtungen. Der Elternbeirat wird vor wichtigen Entscheidungen, welche die Einrichtung betreffen, informiert und angehört. Seine Vorschläge werden soweit wie möglich mit einbezogen.

Beispiele

- Vertrauensbasis schaffen durch Transparenz und gegenseitige Wertschätzung
- Mitgestaltung/Anregung zu und Beteiligung an Elternprojekten oder Kitaprojekten in Abstimmung mit der Leitung
- Elternbeiratstreffen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung von Festen und Veranstaltungen
- Nutzung der Ressourcen von Eltern → Elternbeirat initiiert Verschönerung der Kindertageseinrichtung
- Mitgestaltung der einrichtungsspezifischen Elternbefragung
- Erstellung von Zielen und weiteren Maßnahmen, basierend auf der Auswertung des einrichtungsspezifischen Fragebogens

Ideen aus der Praxis

- Projekte: Eltern stellen ihre Berufe vor, Eltern/Geschwister musizieren in der Einrichtung
- Tag der offenen Tür
- Mitwirkung bei der Vernetzungsarbeit mit anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Gemeinsame Organisation und Durchführung von Veranstaltungen: Pädagogisches Fachpersonal der Kindertageseinrichtung, Schulen, Elternbeirat sowie Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Umkreis (Familienberatung, Erziehungsberatung, Sozialbürgerhaus) planen zusammen ein Event
- Interkulturelle Angebote und Aktionen

7. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Grundschule

Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 BayKiBiG:

„Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.“

Beispiele aus der Praxis

- Vernetzung des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung mit dem Elternbeirat der Grundschule. Zum Beispiel: Planungsgespräche – Planung von gemeinsamen Aktionen
→ Stadtteilfest, Sommerfest, Flohmarkt
- Gemeinsame Themenelternabende der Kindertageseinrichtung und der Schule
- Einladung der „Schuleltern und -kinder“ zu Aktionen der Kindertageseinrichtung und umgekehrt
- Der Elternbeirat des Kindergartens/Horts/Tagesheimes kann zu Sitzungen des Elternbeirats der Grundschule mit besonderen Themenschwerpunkten eingeladen werden.





Staatliches Schulamt
in der Landeshauptstadt München
Schwanthalerstr. 40
80336 München



Landeshauptstadt München
Schul- und Kultusreferat
Fachabteilung 5
Neuhauser Str. 39
80331 München

Empfehlungen zur Kooperation von Grundschulen mit Kindertageseinrichtungen

Das Ziel einer Kooperation ist es, die Grundprinzipien, die unterschiedlichen Inhalte und methodischen Verfahrensweisen der jeweils anderen Institution kennenzulernen und den Schuleintritt vorzubereiten.

(Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums und des
Bayerischen Sozialministeriums vom 29. Juni 1998)

Grundstrukturen der Kooperation

Benennung von Kooperationsbeauftragten
Teilnahme an Konferenzen und Teamsitzungen

Strukturelle Zusammenarbeit auf Einrichtungsebene

Gemeinsame Jahresplanung, Termine, Feste, Projekte
Kindertageseinrichtung und Schule planen und gestalten gemeinsam Veranstaltungen für
Erziehungsberechtigte (z.B. Schnuppertage, Tage der offenen Tür)
Abstimmung zur Organisation und Durchführung der Vorkurse
Gegenseitige Einladung zu bzw. gemeinsame Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Fachlicher Austausch unter den pädagogischen Fachkräften

Treffen der Erzieher/innen und Klassenlehrer/innen zum gegenseitigen Austausch
Gegenseitige Hospitation
Kennenlernen des Grundschullehrplanes und des Bildungs- und Erziehungsplanes

Gestaltung der schulischen Übergänge

Gemeinsame Durchführung von Elternabenden oder Informationsveranstaltungen zu Fragen der
Einschulung, gemeinsamer Schullaufbahnberatung und anderen ausgewählten Themen
Gegenseitige Besuche der Kinder, Übernahme von Patenschaften

Individuelle Abstimmung und Zusammenarbeit hinsichtlich des einzelnen Kindes

Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten, der Kindertageseinrichtung und der
Grundschule unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
Elterngespräche zu dritt bei Bedarf

Betreuung der Hausaufgaben

Gegenseitige Rückmeldung zur gemeinsamen Förderung und Unterstützung der Kinder

Gegenseitige Nutzung von Räumen

Koordination nach Erfordernissen von Schule und Kindertageseinrichtungen

Georgine Müller
Fachliche Leitung

Dr. Eleonore Hartl-Grötsch
Abteilungsleitung



Staatliches Schulamt
in der Landeshauptstadt München
Schwanthalerstraße 40
80336 München



Landeshauptstadt
München
Schul- und Kultusreferat
Neuhauser Straße 39
80331 München

Präambel

Die Tagesheime in München können auf eine 40jährige bewegte Tradition zurückblicken. Mit den Münchner Tagesheimen wurde nicht zuletzt durch die intensive Kooperation des Schul- und Kultusreferates mit dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München ein vorbildliches integratives sowie ganzheitliches Betreuungsangebot geschaffen in einem engen und systematischen Zusammenwirken von Schule und Tagesheim.

Neue Anforderungen innerhalb der sozialen sowie pädagogischen Arbeit erfordern eine Intensivierung der Verbindung dieser Arbeitsfelder. Münchner Tagesheime und Schulen leben die ganzheitliche Verantwortung und Erziehung innerhalb der Tagesheimpädagogik im Sinne der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Die Tagesheime als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in der organisatorischen Zuordnung zum Schul- und Kultusreferat der Landeshauptstadt München stehen in partnerschaftlicher Kooperation zu den staatlichen Volks- und Grundschulen. Diese Form der pädagogischen Ganztagsbetreuung ist ein integraler Bestandteil des vielseitigen und pluralistischen Betreuungsangebotes der Landeshauptstadt München.

Das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München sowie das Schul- und Kultusreferat sehen sich gemeinsam in der Verantwortung als Träger der Rahmenbedingungen für die Kooperation beider Institutionen. Das gemeinsam neu gefasste Kooperationspapier ist als Grundlage für die organisatorischen Voraussetzungen einer engagierten praxisnahen Tagesheimpädagogik zu verstehen.

Aus der Praxis für die Praxis entwickelt zeigt es die koordinierenden Abstimmungs- bzw. Aufgabenfelder in dem gemeinsamen Erziehungsauftrag von Schule und Tagesheim in anschaulicher Weise. Es berücksichtigt eine lebendige Mitbestimmung, Elternmitarbeit sowie Erziehungspartnerschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Möge es allen Beteiligten gelingen, in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule, Tagesheim und Elternhaus im Sinne der gemeinsamen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen erfolgreich zu wirken.

Günter Gramsamer
Ltd. Schulamtsdirektor
Staatliches Schulamt in
der Landeshauptstadt
München

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin
Schul- und Kultusreferat
der Landeshauptstadt
München



Staatliches Schulamt
in der Landeshauptstadt München
Schwanthalerstraße 40
80336 München



Landeshauptstadt
München
Schul- und Kultusreferat
Neuhauser Straße 39
80331 München

Abstimmungsbereiche der Kooperation von Tagesheim und Schule

<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich wöchentliche Besprechungen zwischen Schulleitung und Leitung des Tagesheims
<ul style="list-style-type: none">• Schule und Tagesheim stimmen sich ab bei der Entwicklung und Fortschreibung ihres jeweiligen Profils bzw. Konzeptes
<ul style="list-style-type: none">• Abstimmung der Gruppenbildung grundsätzlich nach Jahrgangsstufen
<ul style="list-style-type: none">• Abstimmung der Dienst- und Stundenpläne
<ul style="list-style-type: none">• Abstimmung des internen Personaleinsatzes mit dem Ziel einer intensiven Kooperation
<ul style="list-style-type: none">• Planung und Sicherstellung (im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel) der Durchführung von Hospitationsstunden der Erzieherinnen und Erzieher im Unterricht, der Mitarbeit der Lehrerinnen und Lehrer im Tagesheim sowie des Erzieher/Lehrgesprächs
<ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Jahresplanung mit inhaltlichen Schwerpunkten z.B. für gemeinsame Feste, Schullandheimaufenthalte, Gesamtkonferenzen, u.a.
<ul style="list-style-type: none">• Abstimmung der Elternarbeit und der Absprachen mit dem Elternbeirat
<ul style="list-style-type: none">• Planung und Organisation gemeinsamer Fortbildungen von Erziehungs- und Lehrkräften
<ul style="list-style-type: none">• Räumliche Koordination nach betrieblichen Erfordernissen von Schule und Tagesheim
<ul style="list-style-type: none">• Gestaltung einer aufeinander abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit
<ul style="list-style-type: none">• Gegenseitiger Informationsaustausch bei Kooperation mit anderen Institutionen sowie Beratungsfachdiensten
<ul style="list-style-type: none">• Gegenseitiger Austausch von Informationen, amtlichen Schreiben, Bekanntmachungen, Verordnungen, usw.

Die Inhalte stellen die aktuellen Empfehlungen zur Kooperation von Grundschulen mit den Tagesheimen dar.

Hier ersichtlich das Abbild des Originaldokuments aus dem Jahr 2003.

Siehe hierzu auch: Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit:

Link: <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/leitlinien.php>

„Innovative Projektschule“

An 14 Standorten wird darüber hinaus das Kooperationsmodell „Innovative Projektschule (IPS)“ angeboten. Das Besondere an diesem Modell ist die noch engere Verzahnung von Grundschule und Tagesheim.

Ziele des Konzepts

- Kompensation unterschiedlicher Bildungschancen
- Entwicklung neuer Lernkonzepte
- Ganzheitliche Förderung der Kinder auf verschiedenen Ebenen
- Intensivierung der Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen im Sinne des Kindes

Besonderheiten der IPS

- Auflösung der strengen Einteilung von Unterricht und Freizeit
- Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse im Kontext Schule
- Rhythmisierung und Wechsel der Arbeits- und Spielsituation
- Öffnung nach außen durch Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einbeziehung außerschulischer Lernorte
- Verzahnung verschiedener Berufsgruppen (Lehrkräfte – pädagogische Fachkräfte)
- Intensive Abstimmung der Elternpartnerschaft unter Einbeziehung der Elternbeiräte von Schule und Tagesheim

Angebote für die Kinder

- Die Kinder erhalten gezielte Förderung ihrer Stärken und Unterstützung bei der Kompensation ihrer Defizite durch Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im täglichen Wechsel.
- Die Förderung der Lern- und Übungsphasen werden in Begleitung der pädagogischen Fachkräfte mit einer Lehrkraft durchgeführt.
- Die Kinder werden auch außerhalb der Lehrzeit betreut und gefördert.
- Den Kindern wird eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht. Dabei wird gezielt darauf geachtet, dass genügend Freiraum für Eigenaktivitäten und der Erfüllung individueller Bedürfnisse gegeben ist.
- Den Kindern stehen zusätzlich Angebote von Grundschule und Tagesheim zur Verfügung.

Organisation

- Die Gestaltung von Lern- und Freizeit orientiert sich an einem gemeinsamen pädagogischen Konzept, das sich an den geltenden Bestimmungen und Lehrplänen hält, um die Rhythmisierung zu gewährleisten.
- Die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte arbeiten in Teams zusammen.
- Die Anmeldung für eine IPS-Klasse ist verbindlich.
- Die Kinder sind an den erarbeiteten Wochenplan gebunden.
- Eltern werden als Partner gesehen und in den Einrichtungsalltag einbezogen.

Teamarbeit hat in der IPS eine zentrale Bedeutung, da Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in unterrichtliche, aber auch in außerschulische Vorgänge involviert sind.

Diese integrative Zusammenarbeit erweitert die Kompetenzen der verschiedenen Berufsbilder und trägt erheblich zu einer ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bei.

8. Informations- und Anhörungsrecht vor wichtigen Entscheidungen

Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 BayKiBiG:

„Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Seite 75 Dunkl//Erich:

„Um (seine) diese Aufgaben erfüllen zu können, steht dem Elternbeirat ein **Informations- und Anhörungsrecht, aber kein Mitbestimmungsrecht** zu. Bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, hat der Träger bzw. die beauftragte Leitung der Kindertageseinrichtung den Elternbeirat **rechtzeitig** zu informieren und anzuhören. Dabei hat der Träger die Tatsachen mitzuteilen, die es dem Elternbeirat ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich gegenüber dem Träger konstruktiv zu äußern. Dem Elternbeirat ist dementsprechend Zeit zur internen Abstimmung, je nach Bedeutung der Angelegenheit ggf. auch zur Abstimmung mit der gesamten Elternschaft, einzuräumen. Spätestens eine Woche vor der Entscheidung sollten dem Elternbeirat die Fakten bekannt sein.“

Beispiele aus der Praxis

Anhörung und Information etwa bei konzeptionellen Veränderungen:

- Öffnungszeiten
- Gruppenöffnungen
- „Spielzeugfreie“ Zeit
- Essen
- Zusammenlegung oder Aufteilung von Kindertageseinrichtungen
- Schließtage – Ferienregelung
- Bauliche Veränderungen
- Elternbefragung
- Kooperation mit Vernetzungspartnern der Kinder- und Jugendhilfe (Freizeitheime, Erziehungsberatungsstellen, Bezirkssozialarbeit)

9. Beratung auf Einrichtungsebene

Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 BayKiBiG:

„Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 131, Jung/Lehner:

„Mit (vormals) Artikel 14 Abs. 4 (.und 5) – aktuell vgl. Artikel 14 Abs. 2 und 3, auch Artikel 11 – soll eine Erziehungspartnerschaft, ja Erziehungsgemeinschaft zwischen Eltern, Träger und pädagogischem Personal angestrebt und erreicht werden. Ein über die primäre Aufgabenzuweisung der *Kindertageseinrichtung* hinausgehender Aufgabenbereich bilden die in Artikel 14 Abs. 2 niedergelegten **„regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern“**. Hier erweitert sich das Aufgabenfeld der *Kindertageseinrichtung* um Aufgaben der Familienbildung, insbesondere um Eltern in Fragen der Erziehung weiterzuhelfen und ihnen Entlastung bei Erziehungsproblemen zu geben. Dieses Elternbildungsangebot ist in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und dem Träger zu konzipieren und – ggf. unter Hinzuziehung von Trägern der Eltern- und Familienbildung – durchzuführen. Die Elternbildung soll Teil der pädagogischen Konzeption sein.“

Zur Haupttätigkeit des Elternbeirats gehört die jährliche Beratung über geplante Aktionen im Kindertageseinrichtungsjahr (gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung). Hierfür empfiehlt sich die Nutzung des Formblatts „Jahresplanungsgespräch“. Dieses ist auf www.muenchen.de/kita unter Elternbeteiligung zu finden.

Jahresplanung

- Termine, z. B.: Feste, Schließungszeiten, Elternbeiratssitzungen
- Elternbefragung
- Elternbildungsmaßnahmen
- Elternbeiratswahl

Tipps

- Familienwegweiser des Sozialreferats: www.muenchen.de/familienwegweiser
- Broschüre Kindertageseinrichtungsgebühren liegt in der Einrichtung vor.

Information

Zusammen mit dem Elternbeirat und/oder auch mit der Grundschule können sich hier die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung über pädagogische inhaltliche Schwerpunkte des kommenden Kindergarten-/Schuljahres verständigen.

Dabei sollen in der Jahresplanung nicht schon sämtliche Details der Schwerpunkte besprochen werden. Vielmehr soll die Jahresplanung allen an der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Beteiligten einen Überblick über das kommende Kindergarten-/Schuljahr verschaffen.

So werden zum Beispiel immer wiederkehrende Mottos in der Einrichtung (Lesekompetenz, Gewaltprävention, Mediation, Bewegung, Ernährung) oder die Termine von Festen und Feiern festgelegt. Das dient jeweils zur rechtzeitigen Erinnerung und Vorbereitung.

Elternbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich KITA

Mit den Elternbildungsmaßnahmen bietet die Landeshauptstadt München die Möglichkeit, verschiedene Bildungsangebote wahrzunehmen.

Eltern können im Rahmen dieses Angebots kostenfreie und thematisch relevante Bildungsveranstaltungen für Ihre Einrichtung beantragen.

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und pädagogischem Fachpersonal nimmt einen sehr hohen Stellenwert im Alltag der Kindertageseinrichtungen ein. Ihre Bedeutung ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. In ihrer praktischen Umsetzung erfordert sie eine Ausweitung und Intensivierung der Zusammenarbeit. Dazu zählt auch die Sicherstellung von Angeboten der Eltern- bzw. Familienbildung.

Der Städtische Träger des Referats für Bildung und Sport bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, für die Eltern kostenfreie Elternbildungsveranstaltungen zu beantragen und durchzuführen.

Mögliche Hauptthemen unter vielen weiteren sind zum Beispiel:

- Unterstützung der Eltern in der Erziehungsarbeit
- Erziehungsstile, Regeln, Grenzen, Rituale, Kommunikation in der Familie
- Erkennen und Fördern von Talenten und Fähigkeiten bei Kindern
- Besondere Lebenssituationen
- Elternseminare
- Basisseminare für Elternbeiräte

So werden Elternbildungsveranstaltungen beantragt:

Elternbeirat, Eltern, Leiterin/Leiter/pädagogisches Team sichten die vorhandenen Angebote (Kataloge) der Familienbildungsstätten und der freien Referentinnen/Referenten gemeinsam. Es werden die Angebote ausgewählt, die exakt zum gemeinsamen Bedarf passen. Dabei können einzelne Veranstaltungen ebenso beantragt werden, wie Reihen (z. B. „Starke Eltern – Starke Kinder“).

Empfehlenswert ist dabei die langfristige Planung über das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr. Dadurch können auch schon geplante Projekte der Kindertageseinrichtung (z. B. Leseprojekt) nachhaltig unterstützt werden.

Spezielle Fragen, die sich im Vorfeld zu den jeweiligen Veranstaltungen ergeben, beantworten die Familienbildungsstätten bzw. die freien Referentinnen/Referenten und die Stabsstelle Elternkooperation.

Den konkreten Antrag stellt die Leiterin/der Leiter der Kindertageseinrichtung. Für die Eltern entstehen nach der Genehmigung durch die Stadtquartiersleitung keine Kosten.

Elternbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich A-4

Die Veranstaltungen richten sich an Grund-, Mittel- und Förderschulen, Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten sowie die jeweiligen Elternvertretungen der genannten Einrichtungen. Die Elternbildungsveranstaltungen können beim Münchner Bildungswerk (ein Vertragspartner von RBS-A-4) kostenlos abgerufen werden.



Eltern-Aktiv
Angebote für Eltern
an Schulen und Tagesheimen

Eltern-Aktiv - Angebote für Eltern an Grund-, Mittel- und Förderschulen und Tagesheimen

kostenfrei

Elternbildungsabende

- Kinder brauchen Grenzen – Eltern auch
- Trickkiste für tolle Referate
- Voll dabei – Die Sache mit der Konzentration
- Gehirn aktiv! Leichter Lernen
- Streit oder Mobbing? Erkennen und Eingreifen
- WhatsApp & Co – Bewusster Umgang mit Medien
- Pubertät – Eine ganz besondere Baustelle

Erstklassig!¹
Ein Projekt zum Übergang Kindergarten – Grundschule

- Training und/oder weitere Angebotsbausteine
- Tipps und Informationen zur Gestaltung des neuen Familienalltags. Anregungen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Schule.

Verbesserung der Kommunikation in der Familie²
Mehnteiliges Training mit praktischen Anregungen zur Gestaltung einer positiven Gesprächskultur in der Familie.

Miteinander und voneinander lernen

- Schatzkiste voller Lerntricks – Lernstrategien gemeinsam ausprobieren³
- Forscherkurs – Naturwissenschaftliche Experimente
- Capoeira – Jogo bonito: Kampfkunst als Tanz und Spiel
- Tanz und Spiel – Spannung für Hirn, Herz, Hand und Fuß
- Jonglieren – Magie in der Luft
- Kreativworkshop Filzen

Handwerkszeug für gelingende Elternbeiratsarbeit
Elternbeirat und Klassenelternsprecher/-innen

- Rechtliche Grundlagen und Aufgaben
- So gelingt die Wahl! Tipps und Tricks
- Moderation von Sitzungen
- System Schule – Wie arbeiten alle gut zusammen?
- Projektarbeit – Viel Erfolg mit wenig Aufwand
- Wohin geht's? Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Coaching zur Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit

Handwerkszeug für gelingende Elternkontakte
Weiterbildungen:

- Der Klassenelternabend – neue Ideen, neuer Schwung
- Vertrauen schaffen von Anfang an
- Elterngespräche führen – positiv und effektiv
- Interkulturelle Sensibilisierung

¹ nach Sabine Toussaint & Cordula Pauli

² nach Barbara Duell

³ nach Ursula Weber

10. Gemeinsame Abstimmung und Fortschreibung der Konzeption

Artikel 14 Absatz 3 BayKiBiG:

„Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Seite 76 Dunkl//Erich:

„Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt nach Absatz 3 durch den Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat. Insofern kommt dem Elternbeirat ein **qualifiziertes Anhörungsrecht** zu.

Die endgültige Festlegung der pädagogischen Ausrichtung und der pädagogischen Inhalte verantwortet der Träger (so auch Jung/Lehner, Rn.105).“

Bei unterschiedlichen Interessenslagen zwischen Einrichtung und Elternbeirat, die vor Ort nicht gelöst werden können, stehen die übergeordneten Vorgesetzten zur Klärung zur Verfügung.

Übergreifende Trägerkonzeption: www.muenchen.de/kita

Beispiele aus der Praxis

- Die Leitung informiert den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung über bevorstehende konzeptionelle Veränderung.
- Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt an den Elternbeirat und die Eltern fortlaufend Informationen über den aktuellen Stand der Konzeptarbeit.
- Austausch/Anhörung mit dem Elternbeirat über die aktuelle Planung der Konzeptarbeit
- Feedback durch den Elternbeirat
- Weitergabe der Informationen aus den Elternbeiratssitzungen zur Konzeptarbeit über Protokolle an alle Eltern
- Auslage der fertig gestellten Hauskonzeption in der Kindertageseinrichtung durch die Leitung (siehe auch „Informations- und Anhörungsrecht“)



11. Umgang mit Spenden

Artikel 14 Absatz 4 BayKiBiG:

„Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.“

Über drei Jahrzehnte hatte es immer wieder Unstimmigkeiten zwischen Elternbeirat und Träger der Einrichtung gegeben, wenn es um die Verwendung der vom Elternbeirat eingesammelten Spenden ging. Mit dem *BayKiBiG* hat der Gesetzgeber dieser Diskussion ein Ende gesetzt und dem Elternbeirat seit 8. Juli 2005 eine über das Anhörungsrecht hinausgehende Regelung mit auf den Weg gegeben.

11.1 Verfügungsrecht

Zunächst stellt sich die Frage, wer über die Spendengelder verfügen darf. Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung ist nach *BayKiBiG Artikel 14 Absatz 1 und 5* ein von der Elternschaft für ein Jahr gewähltes Gremium, jedoch ausschließlich ehrenamtlich tätig. Er verfügt somit über keine eigene Rechtspersönlichkeit ⁽¹⁾. Er kann daher im Rechtssinne kein eigenes Geld haben oder darüber verfügen. Somit stehen für eine Kindertageseinrichtung gesammelte Spenden grundsätzlich dem Träger zu, in unserem Fall der Landeshauptstadt München.

⁽¹⁾ *Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 120, Jung/Lehner*

11.2 Verwendungsrecht

Hintergrund

Nach *Artikel 14 Absatz 4 BayKiBiG* werden ohne Zweckbindung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

Die Führung eines Elternbeiratskontos ist ein großer Motivationsschub für den persönlichen Einsatz in diesem Ehrenamt, vor allem auch zur Ausgestaltung von Elternfesten.

Rahmenbedingungen

Die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, stellt seit dem Schuljahr 2015/2016 gebührenfrei städtische Girokonten für Elternbeiräte städtischer Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Geschäftsbereiche KITA-ST und RBS-A-4 empfehlen die Einrichtung eines Elternbeiratskontos.

11.3 Verwaltung des Elternbeiratskontos

Verfügungsberechtigte Personen

Die jeweilige Leitung der Einrichtung und nur diese, ist grundsätzlich als erste verfügungsberechtigte Person einzutragen. Es werden keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eingetragen.

Die Verwaltung des Kontos und die Verfügung über die darauf befindlichen Gelder obliegt dann in der Folge den durch den Elternbeirat bestimmten Personen (z. B. Elternbeiratsvorsitzende oder Elternbeiratsvorsitzender, Kassierin oder Kassier, nach Möglichkeit mindestens drei Personen). Beim Wechsel des Elternbeirats sind die Personen des neuen Elternbeirats zu benennen und die des bisherigen Elternbeirats zu löschen. Bestehende Mittel stehen dem neuen Elternbeirat zur Verfügung.

Mittelverwendung

Die Mittelverwendung ergibt sich aus ihrer Zweckbestimmung. Vom Elternbeirat zielgerichtet eingesammelte Gelder bzw. Spenden mit konkret benanntem Verwendungszweck, dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Werden Beschaffungen für die Einrichtung getätigt, ist darauf zu achten, dass die Gegenstände dort auch verwendet werden dürfen (Schadstoffbelastung, geprüfte Sicherheit etc.).

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung sollten gegenseitige Absprachen die Regel sein.

Überweisungen/Abbuchungen

Verfügungen von diesem Konto sind nur im Vier-Augen-Prinzip möglich. Überweisungen oder Barabhebungen müssen somit immer von zwei Personen veranlasst werden (zwei Unterschriften auf dem Überweisungsträger/Barscheck bzw. persönliche Vorsprache zweier verfügungsberechtigter Personen in einer beliebigen Geschäftsstelle der Stadtparkasse München). Online-Verfügungen sind im chipTAN-Verfahren möglich. Die dafür erforderlichen Zugänge werden auf die jeweilige Leitung der Einrichtung ausgestellt und gegen Unterschrift an die durch den Elternbeirat bestimmte Person (i. d. R. Kassier) für ein Betreuungsjahr ausgehändigt. Die Kosten für die HBCI-Karten und chipTAN-Lesegeräte trägt die Landeshauptstadt München. Die Konten werden auf Guthabenbasis geführt, d. h. eine Überziehung sowie die Erteilung von Dauer- und Abbuchungsaufträgen oder Lastschriftzugsermächtigungen ist nicht möglich.

Kontoauszüge

Die Kontoauszüge müssen einmal monatlich abgeholt werden. Andernfalls werden die Dokumente nach spätestens 35 Tagen kostenpflichtig von der Stadtparkasse München (SSKM) zugestellt.

Spendenbescheinigungen

Sofern die Spenden auf einem städtischen Elternbeiratskonto eingehen und verwaltet werden, kann eine städtische Spendenbescheinigung (Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes) durch den Elternbeirat ausgestellt werden. Eine Unterschrift/Mitzeichnung der Einrichtungsleitung ist nicht erforderlich.

Bei Spenden an privatrechtliche Vereinigungen sind diese selbst für die ggf. mögliche Ausstellung von Spendenbescheinigungen verantwortlich.

Eventuelle Regularien der Landeshauptstadt München zum Umgang mit Spenden gelten nicht für Spenden an Elternbeiräte.

Kassen-/Kontenführung, Rechenschaftsbericht

Zur geordneten Buchführung sind Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge der Mittel zu führen (siehe 11.4).

Sobald der Elternbeirat im Rahmen seiner Tätigkeit Gelder vereinnahmt hat, ist er dazu verpflichtet über deren Verwendung Auskunft zu geben.

Dies ist fester Bestandteil des jährlichen Rechenschaftsberichts (siehe auch 12. Rechenschaftsbericht).

Die Elternbeiratsmitglieder haften für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geldern und müssen somit jährlich entlastet werden. Die Entlastung wird von einem Elternteil (in der Elternbeiratswahl) vorgeschlagen und durchgeführt. Dies geschieht in der Regel nach Abstimmung per Handzeichen. Mit der Entlastung endet das Ehrenamt des bisherigen Elternbeirats.

Beantragung der Konten und Formblätter

Sämtliche Formblätter zum Beantragen eines Elternbeiratskontos, Anträge auf Vollmachtsänderung und für Spendenbescheinigungen sind im stadtinternen Wikikita eingestellt. Die Einrichtungsleitung stellt diese zur Verfügung.

11.4 Kassenbericht

Für den Kassenbericht als Teil des jährlichen Rechenschaftsberichtes gibt es keine zwingende Vorgabe.

Hier empfiehlt sich aber die Führung eines Kassenbuches, in dem alle Geldbewegungen (Einnahmen, Ausgaben, Einlagen und Entnahmen) aufgezeichnet werden.

Anhand eines Kassenbuches kann den weiteren Mitgliedern des Elternbeirates über die Kassensituation Auskunft gegeben und ein Kassenbericht erstellt werden.



12. Der Rechenschaftsbericht

Artikel 14 Absatz 5 BayKiBiG:

„Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 134, Jung/Lehner.
„Der in (vormals) Absatz 7 – aktuell Absatz 5 – dem Elternbeirat aufgebundene jährliche Rechenschaftsbericht umfasst eine **Kurzzusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats** im vergangenen Jahr. Hat der Elternbeirat Gelder tatsächlich vereinnahmt, also z. B. Spenden eingesammelt, so hat er auch über deren Verwendung Auskunft zu geben. Der Rechenschaftsbericht ist jeweils für das **abgelaufene Kindertageseinrichtungsjahr** gegen dessen Ende oder zeitnah danach abzugeben. Hat sich aufgrund besonderer Umstände ein Elternbeirat nicht am Anfang eines Betreuungsjahres, sondern in dessen Verlauf konstituiert, so ist der Bericht gleichwohl zum Ende dieses Jahres abzugeben und nicht etwa ein Jahr nach der Wahl des Elternbeirats. Denn aufgrund des regelmäßigen Wechsels eines erheblichen Teils der Elternschaft zum neuen Betreuungsjahr sollte der Elternbeirat jeweils **für ein Kindertageseinrichtungsjahr** gewählt werden. Entsprechend seiner Funktion als Bindeglied zwischen Träger und Eltern hat der Elternbeirat seinen **Bericht gegenüber den Eltern und dem Träger** abzugeben. Auch wenn dies nicht gesetzlich gefordert wird, empfiehlt es sich doch, einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ein Exemplar dem Träger auszuhändigen und den Bericht auf dem letzten Elternabend des *Kindertageseinrichtungsjahres* mündlich vorzutragen.“

Formblätter Rechenschaftsbericht

Die auf den folgenden Seiten abgebildeten Formblätter sind in der Kindertageseinrichtung vorhanden bzw. unter www.muenchen.de/kita unter Elternbeteiligung abzurufen.



Muster

Städtische Kindertageseinrichtung

**Rechenschaftsbericht des Elternbeirates
für das Kindertageseinrichtungsjahr _____**

Vorsitzende/r: _____

Stellv. Vorsitzende/r: _____

Kassenwart: _____

Elterninformation/Aushänge: _____

Kontaktperson zu den
gemeinsamen Elternvertretungen GKB/GEBHT/GEBKRI/ABK: _____

Protokolle/E-mail Verteiler: _____

Aktivitäten des Elternbeirats

Unterstützung des pädagogischen Teams (z.B. Martinsumzug)

Eigene Angebote des Elternbeirats (z.B. Vorlesen, Elternbildungsmaßnahmen)

Muster

Der Elternbeirat hat einen Elternbeiratsordner geführt, der im Büro der Kindertageseinrichtung aufbewahrt wird. Darin befinden sich die Protokolle der Sitzungen, Infoschreiben des Schulreferats und verschiedene, vom Elternbeirat verfasste Schriftstücke. Der Elternbeirat hat seine Informationstafel – Aushänge und einen Elternbriefkasten gepflegt.

Durchgeführte Elternbeiratssitzungen:

Datum/Zeit:	Datum/Zeit:	Datum/Zeit:
Datum/Zeit:	Datum/Zeit:	Datum/Zeit:

Die Sitzungen fanden in der Regel in den Räumen der Kindertageseinrichtung mit der Leitung – Stellvertretenden Leitung statt. Zur jeweiligen Sitzung wurde ein Protokoll erstellt und nach Abzeichnung durch die Leitung an der „Elterninformationstafel“ aufgehängt.

Es fanden _____ nichtöffentliche Sitzungen statt:

Datum/Zeit:	Datum/Zeit:	Datum/Zeit:
-------------	-------------	-------------

Elternanfragen über den Elternbeirat an die Leitung der Kindertageseinrichtung:

Datum	Inhalt/Stichpunkte	Maßnahmen	Ergebnis

Sonstige bearbeitete Themen:

Datum	Inhalt/Stichpunkte	Ergebnis

Weitere Projektideen – Vorschläge für den folgenden Elternbeirat:

13. Häufige Fragen

Eine mögliche Mithilfe von Eltern in städtischen Kindertageseinrichtungen hängt immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und setzt stets voraus, dass die Einrichtungsleitung zustimmt.

Es liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung, ob die Mitwirkung im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist und ob die Aufsichtspflicht durch den Einsatz des jeweiligen Elternteils auch hinreichend gewährleistet ist und erfüllt werden kann.

Die Leitung ist auch dann für die Wahrnehmung der Aufsicht verantwortlich, wenn Eltern unterstützend tätig werden. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat sie erheblichen Spielraum bei der Einschätzung der Situation und kann die Mithilfe der Eltern ggf. auch ablehnen.

1. Inwieweit können Eltern beim Dienst in der Gruppe mithelfen?

Sofern es die Leitung der Einrichtung befürwortet und im jeweiligen Einzelfall für erforderlich hält, ist eine Mithilfe von Eltern beim Dienst in der Gruppe in Ausnahmefällen denkbar. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Person zuverlässig und geeignet ist. Sie muss eingewiesen werden, sich zur Verschwiegenheit verpflichten und sich bereit erklären, nicht nur ihr eigenes Kind, sondern auch die anderen Kinder so gut wie möglich zu beaufsichtigen.

2. Wie können Eltern bei Ausflügen mithelfen?

Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, dass Eltern das städtische Erziehungspersonal bei Ausflügen begleiten, gerade wenn schwierige Wege zurückgelegt werden oder der MVV genutzt werden muss. Auch hier gilt, dass die Einrichtungsleitung die Begleitung für notwendig oder jedenfalls hilfreich hält und die Person hierfür geeignet ist. Die Richtlinien von RBS-KITA zu Ausflügen und Fahrten sind zu beachten.

3. Wie sieht die Situation bei Festen aus?

Wer trägt die Aufsichtspflicht?

Wenn es sich um eine Veranstaltung der Einrichtung handelt, so trägt das Erziehungspersonal die Aufsicht über die Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Einrichtung kann die Eltern zwar bitten, bei der Ausübung der Aufsicht mitzuwirken. Die Letztverantwortung bleibt aber bei der Einrichtung.

Werden einzelne Eltern von der Einrichtung gebeten, bei der Aufsicht über alle Kinder anlässlich des Festes unterstützend mitzuwirken, so sind diese auch im Auftrag der Einrichtung tätig.

Auch bei größeren Veranstaltungen muss durch die Einrichtung sichergestellt sein, dass die Kinder nicht alleine die Einrichtung bzw. die zum Aufenthalt freigegebenen Flächen verlassen können.

Gegenüber Kindern, die nicht in der Einrichtung angemeldet sind, besteht während des Festes grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Einrichtung. Hier gilt der Hinweis: „Eltern beaufsichtigen ihr Kind selbst.“

Eine Ausnahme hiervon gilt bei von der Einrichtung organisierten Spielen.

4. Wie können Eltern bei Sportangeboten in der Einrichtung mithelfen?

Bei Sportangeboten gelten die Ausführungen zu 1. und 2. entsprechend. Die Unterstützung durch Eltern setzt voraus, dass die Einrichtung diese für erforderlich erachtet und die Person hierfür auch geeignet ist.

5. Ist eine eigene Versicherung nötig, wenn Eltern im Kindergarten mithelfen bzw. bei Ausflügen mitgehen?

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich unfallversichert.

Ob ein Unfall bei Ausübung eines Ehrenamtes (etwa als Elternbeirat der Einrichtung) passiert ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Wenn Eltern Aufgaben im Auftrag der Tageseinrichtung übernehmen, sind sie gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern die Erzieherinnen und Erzieher bei der Aufsicht unterstützen. Weitere Informationen bietet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (www.dguv.de).

6. Gibt es besondere Dinge zu beachten? Zum Beispiel besondere Regelungen bzgl. Toilettengang?

Die Begleitung eines Kindes zur Toilette sollte stets durch das reguläre städtische Erziehungspersonal erfolgen.

Zum einen sollte zur Vermeidung eventueller Missverständnisse ein zu intimer Umgang von Eltern und Kindern aus der Einrichtung vermieden werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Eltern mit den Einzelheiten des Hygieneplans nicht hinreichend vertraut sind.

7. Inwieweit können/dürfen Eltern bei Renovierungsarbeiten mithelfen (z. B. Wände streichen) und inwieweit sind sie dabei versichert?

Die Durchführung von Renovierungsarbeiten mit Hilfe von Eltern, insbesondere das Streichen von Wänden, setzt das Einverständnis und eine genaue Absprache (etwa im Hinblick auf die Auswahl der Farben) mit der/dem jeweiligen Bauprojektverantwortlichen im Referat für Bildung und Sport, Abteilung Zentrales Immobilienmanagement (RBS-ZIM), voraus.

Auch hier müsste ein Handeln „im Auftrag“ vorliegen.

Für diesen Fall besteht dann ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die vom Träger bestimmten mithelfenden Personen.

8. Können Eltern bei Personalnotstand Reinigungsarbeiten (z. B. Geschirr abspülen bei Krankheit der Küchenkraft) in der Küche übernehmen?

Bei der Übernahme von Reinigungsarbeiten durch Eltern im Fall von Personalnotstand gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Bei regelmäßiger Unterstützung im Küchenbereich sind die Hygienevorschriften zu beachten und es ist ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.

9. Unsere Einrichtung macht eine mehrtägige Fahrt mit unseren Kindern. Die Eltern müssen dafür ca. 150 Euro pro Kind zahlen, wollen das Geld aber nicht bar in die Einrichtung bringen, sondern überweisen. Auf welches Konto soll das Geld künftig überwiesen werden?

Wir empfehlen hier die Abwicklung über ein Elternbeiratskonto. Die Eltern zahlen die Beträge an das Elternbeiratskonto. Vom Elternbeirat wird der gesamte Veranstaltungsbetrag an den Veranstalter überwiesen. Eine Überweisung an das Einrichtungskonto ist nicht zulässig und möglich.

Notfallalternativen können bei Bedarf angefragt werden: elternkooperation@muenchen.de.

10. Konto Stadtparkasse Elternbeirat

10.a) Unser Elternbeirat hilft zweimal im Jahr mit einem Basar mit Kuchenverkauf mit. Wir haben nur diese Einnahmen und möchten dafür kein Elternbeiratskonto extra bei der Stadtparkasse eröffnen. Was machen wir dann mit den Bareinnahmen?

Hier wäre wichtig zu sagen, dass der Elternbeirat den Basar durchführt, organisiert usw. Den Einrichtungen ist es nicht gestattet, solche Veranstaltungen durchzuführen bzw. Barmittel durch Verkäufe, Lotterien o.Ä. entgegen zu nehmen. Wenn der Elternbeirat also solche Bareinnahmen generiert, kann er sie auch nach Belieben (unter eigener geeigneter Buchführung) verwahren, verwalten etc.

Die Barverwaltung ist natürlich immer diebstahlgefährdet. Der Elternbeirat kann den Barbetrag aber auch an die Einrichtung spenden (siehe unten Ziffer 10.d)).

10.b) Kann ein Elternbeiratsmitglied einfach Buch führen und die Bareinnahmen, ggf. mit Kassenbuch, über das Jahr verwalten?

Zu der Buchführung der Einnahmen des Elternbeirats gibt es keine städtischen Vorgaben. Sie sollten jedoch geeignet sein, um die Einnahmen und Ausgaben im eigenen Interesse des Elternbeirats nachvollziehbar darzustellen, damit die Mitglieder nicht dem Vorwurf der Untreue o.Ä. ausgesetzt sind, z. B. durch Kontoauszüge des Elternbeiratskontos.

10.c) Kann der Elternbeirat das Bargeld einfach dem Hort geben und der Hort zahlt das Geld auf ein städtisches Konto oder verwaltet das Geld bar?

Geld vom Elternbeirat kann nicht einfach bar den Einrichtungen gegeben werden. Wie mitgeteilt, ist den Einrichtungen die Bargeldannahme, bis auf die dargelegten Ausnahmen (durchlaufende Gelder, z. B. Ausflüge) verboten. Möchte der Elternbeirat Gelder der Einrichtung spenden, kann er diese – nach dem geregelterm Spendenannahmeverfahren – überweisen (siehe unten Ziffer 10.d)).

10.d) Wenn Eltern künftig für eine bestimmte Sache spenden, sollen sie dann das Konto des Elternbeirats bei der Stadtparkasse nutzen?

Eltern können, auch für eine bestimmte Sache (zweckgebunden), an die Einrichtung, die Stadt oder an den Elternbeirat der Einrichtung spenden. An wen die Eltern spenden wollen, ist deren Sache. Wollen die Eltern an die Stadt (für die Einrichtung) spenden, ist das Spendenannahmeverfahren durchzuführen. Die Einrichtung wendet sich an die KITA-Geschäftsstelle, Abteilung Finanzen (RBS-KITA-GSt-F), um die Kontodaten, etc. mitzuteilen (keine Spende an das Einrichtungskonto).

Wollen die Eltern dem Elternbeirat für Zwecke der Einrichtung spenden, dann können sie das auf das Konto des Elternbeirats bei der Stadtparkasse tun und sollten im Verwendungszweck ausdrücklich („Spende an den Elternbeirat“) angeben.

11. Inwieweit können Eltern einrichtungsübergreifend mit der Landeshauptstadt München zusammenarbeiten?

Eltern können sich jederzeit, mit Lob, Kritik und Anfragen unter elternkooperation@muenchen.de an das zuständige Referat der Landeshauptstadt München wenden.

Ergänzend dazu bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit den Gremien der gemeinsamen Elternbeiräte an (info@gebkri.musin.de, info@gkb.musin.de, info@gebht.musin.de). Diese stehen in einem regelmäßigen und engen Kontakt mit dem Städtischen Träger.

14. Link- und Literaturliste

Als Rechtsgrundlage für die Wahl der Elternbeiräte gelten die Bestimmungen des Artikel 14 (BayKiBiG). Zu finden unter: www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/einrichtungen/rahmenbedingungen.php.

Gemeinsame Elternbeiratssatzung vom 6. August 2012:
www.muenchen.info/dir/recht/577/577_20120806.htm

Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung):
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/578.html>

Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung):
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/587.html>

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GebKri): www.gebkri.musin.de

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten (GKB): www.gkb.musin.de

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime: www.gebht.musin.de

Aktuelle Mitteilungen zur Elternbeiratswahl sowie verschiedene Formblätter für Elternbeiräte:
www.muenchen.de/kita unter Elternbeteiligung

Formblätter, die im Wikikita eingestellt sind, stellt die Einrichtungsleitung zur Verfügung.

Jung, H. & Lehner S. (2009). Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG): Praxishandbuch für Träger, pädagogisches Personal und Eltern. Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar; Dresden: Boorberg.

Dunkl H. J. & Eirich H. (2009). Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Ausführungsverordnung, Kommentar. Wiesbaden: Gemeinde- und Schulverlag.

